

---

## Niederschrift

### über die Sitzung der Verbandsversammlung

am 10. Dezember 2020

Gasthaus Zeller, Dorfstr. 18, 93342 Mitterfecking

Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung: 14

Anwesend: Leo Poschmann, Verbandsvorsitzender

Stadt Abensberg: Christian Obermeier  
Dietmar Schweiger  
Markus Steinberger

Stadt Kelheim: Christian Schweiger, 1. Bgm  
Rupert Schlauderer  
Andreas Ober

Gemeinde Hausen: Johannes Brunner, 1. Bgm  
Michael Scharf  
Robert Schmack

Gemeinde Saal a.d. Donau: Christian Nerb, 1. Bgm.  
Bernd Schmid  
Karl Eichstetter  
Josef Schneider

Entschuldigt: Wolter Sandra

Sonstige Anwesende:

Schriftführerin: Daniela Puntus

Beginn: 18.00 Uhr    Ende: 21:05 Uhr    Zuhörer: ja    Presse: nein

Die Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung ist gegeben.

Tagesordnung:

**A) Öffentlicher Teil:**

1. Beschlussfassung über das Sitzungsprotokoll der öffentlichen Sitzung vom 08.10.2020
2. Beschlussfassung über Wasserabgabesatzung
3. Beschlussfassung über Beitrags- und Gebührensatzung
4. Anpassung Verrechnungssätze techn. Personal und Fahrtkostenpauschale
5. Beschlussfassung über Verbesserungsbeitragssatzung
6. Allgemeine Informationen, Wünsche und Anträge

**Sitzungsverlauf:**

Verbandsvorsitzender Leo Poschmann begrüßt die Zuhörer, insbesondere die Mitglieder des Bündnisses für eine gerechte Wasserversorgung, sowie die Vertreter der Mitgliedsgemeinden zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes. Er bedankt sich bei der Familie Zeller für die zur Verfügungsstellung des Saals und stellt die ordnungsmäßige Ladung sowie die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest. Er bittet die Zuhörer auf Einhaltung der Corona-Regeln und auf Ton- und Videoaufnahmen aufgrund des Datenschutzes zu verzichten.

**Änderung der Tagesordnung**

Herr Poschmann beantragt den TOP 5 a Beschluss über die Veröffentlichung der Protokolle der öffentlichen Sitzungen auf der Homepage aufzunehmen.

**Beschluss Nr.: 45/20** Anwesend: 14 Ja: 14 Nein: 0

**Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 08.10.2020**

Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 08.10.2020 werden keine Einwendungen erhoben.

**Beschluss Nr.: 46/20** Anwesend: 14 Ja: 14 Nein: 0

**Beschlussfassung über die Wasserabgabesatzung**

Den Entwurf der Wasserabgabesatzung haben die Verbandsräte vorab erhalten. Die Satzung wurde an die neue Mustersatzung angepasst. Der § 19a zur Regelung von elektronischen Wasserzählern wurde hinzugefügt. Derzeit sind im Zweckverband noch keine elektronischen Wasserzähler im Einsatz. Eine Umstellung ist aber in den nächsten Jahren geplant.

Die Verbandsversammlung beschließt die neu ausgefertigte Wasserabgabesatzung (WAS) des Zweckverbandes. Sie tritt zum 01.01.2021 in Kraft und wird im Amtsblatt des Landkreises Kelheim veröffentlicht. Die WAS ist dem Protokoll beigefügt.

**Beschluss Nr.: 47 /20** Anwesend: 14 Ja: 14 Nein: 0

## **Beschlussfassung über die Beitrags- und Gebührensatzung**

Den Entwurf der Beitrags- und Gebührensatzung haben die Verbandsräte vorab erhalten. Da jeder Kalkulationszeitraum maximal 4 Jahre umfassen darf, wurde eine neue Kalkulation der Beiträge und Gebühren erforderlich. Bei der Kalkulation der Gebühren für den Zeitraum 2021-2024 ist ein Verlustvortrag der letzten vier Jahre in Höhe von 183.000 € berücksichtigt. Der Anteil der Fixkosten (u. a. Abschreibung auf Anlagen, Instandhaltung des Rohrnetzes, Personalkosten, Qualitätskontrolle) beträgt ca. 70-80 % der Gesamtkosten. Die Grundgebühr ist so zu bemessen, dass in der Mehrzahl der Fälle eine angemessene Abrechnung nach der tatsächlichen Benutzung stattfindet. In einem Urteil des Verwaltungsgerichts wurde ein Anteil der Grundgebühr in Höhe von 41 % noch als angemessen angesehen. Der derzeitige Anteil beim Zweckverband beträgt 18 %. Der Vorschlag der Verwaltung wurde mit einem Anteil von 30 % berechnet.

Ein Problem sind die unbebauten aber bebaubaren Grundstücke, die von den jahrelangen Instandhaltungen des Rohrnetzes und der Anlagen profitieren, aber keinen Beitrag dafür leisten.

Eine Grundgebühr kann aber nur erhoben werden, wenn das Grundstück technisch tatsächlich angeschlossen ist und eine Wasserentnahme jederzeit möglich ist. Unbebaute Grundstücke erfüllen nicht die Voraussetzungen für eine Grundgebühr. Eine Änderung dieser Praxis ist rechtssicher erst nach einem Urteil der Verwaltungsgerichte anzuwenden.

Ein Vorschlag die Grundgebühr für den kleinsten Zähler auf 180 € (mtl. 15€) anzuheben (entspricht ca. 40 % der Gesamtkosten), würde zu einer Gebührensenkung führen. Allerdings wären hier die normalen Haushalte mit einer Gebührenssteigerung (Grund- und Verbrauchsgebühr) von ca. 42-74 % belastet und die Großverbraucher würden sogar zwischen 1-2 % entlastet werden. Gegenüber der Mehrheit der Abnehmer wäre dies schlecht zu rechtfertigen.

Über eine weitere Grundgebührenerhöhung kann wieder im nächsten Kalkulationszeitraum diskutiert werden.

Eine degressive Gebühr (Abstufung nach Wassermenge) ist nach dem Kommunalabgabengesetz nicht zulässig.

Nach zwei Jahren soll die Kalkulation überprüft werden und der Verbandsversammlung vorgestellt werden. Erwirtschaftete Gewinne müssen spätestens im folgenden Kalkulationszeitraum berücksichtigt werden. Der Zweckverband kann nur in geringem Umfang Rücklagen bilden. Verluste in Höhe von 700.000 € aus den weiter zurück liegenden Jahren dürfen in der Gebührenkalkulation nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Gebühren- und Beitragskalkulation erfolgte durch die Kommunalberatung Dr. Schulte|Röder. Die Änderung hinsichtlich der Erhöhung der Grundgebühr erfolgt durch die Verwaltung. Folgende Beiträge und Gebühren wurden errechnet:

A )Grundgebühr: bis 4 m <sup>3</sup> /h	136 €
bis 10 m <sup>3</sup> /h	162 €
bis 16 m <sup>3</sup> /h	179 €
bis 50 m <sup>3</sup> /h	250 €
über 50 m <sup>3</sup> /h	427 €

Verbrauchsgebühr: 1,40 €

Bauwasseranschluss: 200 €

Die Verbandsversammlung beschließt die oben genannten Gebühren.

**Beschluss Nr.: 48 /20**                      Anwesend:            14    Ja: 10    Nein: 4

Die Verbandsversammlung beschließt die Verbrauchsgebühr für die Wasserlieferung an die Gemeinde Saal a.d. Donau mit 1,05 €.

**Beschluss Nr.: 49 /20** Anwesend: 13 Ja: 10 Nein: 1

Zu der Berücksichtigung von übergroßen Grundstücken wurde vorgeschlagen die Begrenzung auf das 2-fache der Geschoßfläche, mind. 2.500 m<sup>2</sup> zu ändern.

Eine Änderung der Berücksichtigung von übergroßen Grundstücken auf das 2-fache der Geschoßfläche würde sämtliche Kalkulationen und Berechnungen verwerfen. Der Meinung, die Begrenzung auf die 5-fache Geschoßfläche läuft ins Leere, trifft nicht zu. Sie findet durchaus ihre Anwendung und ist oft auch durchaus berechtigt, wenn man die tatsächliche Nutzung des Grundstücks betrachtet.

Eine Änderung erfolgt aber hinsichtlich der Berechnung der Dachgeschoßfläche. Diese wird mit 2/3 der Fläche des unteren Stockwerks berücksichtigt.

Die Berücksichtigung von unbebauten aber bebaubaren Grundstückflächen mit einer Geschossfläche, die dem Bebauungsplan entspricht, ist nicht möglich, da es für viele Flächen keinen Bebauungsplan gibt.

Die von der Kommunalberatung Dr.Schlute|Röder durchgeführte Globalkalkulation ergibt folgende Beiträge:

Herstellbeitrag: 0,67 € pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche  
7,48 € pro m<sup>2</sup> Geschoßfläche

Die Verbandsversammlung beschließt die oben genannten Beiträge.

**Beschluss Nr.: 50/20** Anwesend: 14 Ja: 13 Nein: 1

Die Verbandsversammlung beschließt die neu ausgefertigte Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe mit den oben genannten Beträgen. Sie tritt zum 01.01.2021 in Kraft und wird im Amtsblatt des Landkreises Kelheim bekannt gemacht. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung ist nach der neuesten Mustervorlage des BMdl ausgefertigt. Sie wird dem Protokoll beigefügt.

**Beschluss Nr.: 51/20** Anwesend: 14 Ja: 13 Nein: 1

### **Anpassung der Verrechnungssätze techn. Personal und Fahrtkostenpauschale**

Die Verwaltung hat die Verrechnungssätze neu kalkuliert.

Verrechnungssatz techn. Personal: 46,19 €

Fahrtkostenpauschale ohne Geräte: 21,81 €

Die Fahrtkostenpauschale wird von einigen Verbandsräten als zu gering erachtet. Es sollte aber berücksichtigt werden, dass es im Sinn des Zweckverbandes ist, die Reparaturen auch an den Hausanschlüssen im Privatgrund selbst durchzuführen und daher die Verrechnungssätze akzeptabel gestaltet werden.

Die Verbandsversammlung beschließt die Verrechnungssätze für das techn. Personal mit 45 € und die Fahrtkostenpauschale inkl. Geräte mit 50 €.

---

**Beschluss Nr.: 52 /20**      Anwesend: 14      Ja:14      Nein:

### **Beschlussfassung über die Verbesserungsbeitragssatzung**

Herr Poschmann erläutert die Maßnahmen des Verbesserungsbeitrags und deren Notwendigkeit. Die Maßnahmen werden auch in der Verbesserungsbeitragssatzung im einzelnen aufgeführt.

Die Erhebung der Grundstücks- und Geschossflächen sowie deren Auswertungen sind erfolgt. Die Einzelanhörtermine wurden bereits durchgeführt. Insgesamt wurden 2.318.741 m<sup>2</sup> beitragspflichtige Grundstücksflächen ermittelt und 624.943 m<sup>2</sup> Geschossflächen.

Sollten sich durch die Datenerhebung feststellen, dass Geschossflächen bisher nicht gemeldet wurden, müssen diese innerhalb der nächsten vier Jahre nacherhoben werden.

Es wurde der Vorschlag vorgebracht, erst die Nacherhebungen zu veranlassen und damit die Investitionen der Verbesserungsmaßnahmen zu finanzieren und anschließend den Verbesserungsbeitrag zu kalkulieren. Nach den Erfahrungswerten der Kommunalberatung wird davon ausgegangen, dass die Nacherhebungen die Kosten der Flächenermittlung, ca. 100.000 €, decken. Dieser Betrag hätte keine großen Auswirkungen auf die Gesamtinvestitionen von 1,8 Mio. €.

Zum anderen kann die Nacherhebung aufgrund der personellen Situation durchaus vier Jahre dauern. Eine vorübergehende Finanzierung mit Darlehen würde sich auf die Wassergebühren aufgrund der Zinszahlungen negativ auswirken.

Da die Finanzierung der Verbesserungsmaßnahmen und die grundsätzlichen Erhebung eines Verbesserungsbeitrages bereits beschlossen wurden ist ein hinausziehen der Erhebung nicht sinnvoll.

Die Verbesserungsbeitragssatzung wurde von der Kommunalberatung Dr. Schulte|Röder erstellt und die Beiträge kalkuliert. Die Kalkulation erfolgte aufgrund der in der Verbandsversammlung vom 08.10.2020 beschlossenen Deckelung von 1.300.000 €.

Der Verbesserungsbeitrag beträgt für die Grundstücksfläche 0,14 €/m<sup>2</sup> und für die Geschossfläche 1,52 €/m<sup>2</sup> netto.

Der Beitrag soll auf zwei Raten erhoben werden: 1. Rate 01.03.2021 60%/Schlussrate 2022 mit Abschluss der Maßnahmen.

Die Verbandsversammlung beschließt die Verbesserungsbeitragssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe mit den oben genannten Beiträgen. Sie tritt zum 01.01.2021 in Kraft und wird im Amtsblatt des Landkreises Kelheim bekannt gemacht. Die Satzung liegt dem Protokoll bei.

**Beschluss Nr.: 53 /20**      Anwesend: 14      Ja: 13      Nein: 1

### **Veröffentlichung Protokoll öffentliche Sitzung**

Die Verbandsversammlung beschließt das Protokoll der öffentlichen Sitzung künftig auf der Homepage des Zweckverbandes zu veröffentlichen.

**Beschluss Nr.: 54 /20**      Anwesend: 14      Ja: 14      Nein: 0

---

### **Allgemeine Informationen, Wünsche und Anträge**

Da aktuell viele falsche Behauptungen verbreitet werden informiert Herr Nerb über den tatsächlichen Sachstand zum Antrag auf Zusammenschluss der Gemeinde Saal a.d. Donau und dem Zweckverband.

Beide Gremien, der Gemeinderat der Gemeinde Saal a.d. Donau und die Verbandsversammlung des Zweckverbandes, haben zugestimmt den Zusammenschluss zu prüfen.

Ein erstes Gutachten wurde von der Gemeinde Saal in Auftrag gegeben. Die Kosten hierfür hat zu 100 % die Gemeinde Saal getragen. Dem Zweckverband sind bisher noch keine Kosten dafür entstanden.

Mit diesem Gutachten wurde ein Zusammenschluss bejaht. Weitere Untersuchungen sind aber notwendig.

Für die weitere wasserrechtliche Erlaubnis zur Wasserförderung (ohne Zusammenschluss) des Zweckverbandes ist eine neue Ermittlung des Wasserschutzgebietes erforderlich. Das Gutachten dazu soll um die entsprechende Ermittlung des Wasserschutzgebietes bei möglichen Zusammenschluss erweitert werden. Die Mehrkosten trägt die Gemeinde Saal a. d. Donau.

Bei einem möglichen Zusammenschluss trägt die Gemeinde Saal die Kosten für die notwendigen Anlagen (u. a. Verbundleitung, Hochbehälter) und muss für diese Kosten einen Verbesserungsbeitrag erheben.

Ob der Zusammenschluss wirklich zustande kommt und zu welchen Konditionen muss erst noch jeweils in den beiden Gremien entschieden werden.

Ein möglicher Zusammenschluss würde den Wasserverkauf des Zweckverbandes verdoppeln, ohne dass sich die Kosten in gleicher Weise vervielfachen. Die Folge wäre ein stabiler Wasserpreis bestenfalls sogar eine Senkung der Gebühren von der alle Bürger im Versorgungsgebiet profitieren.

### **B) Nicht öffentliche Sitzung**

X X X

---

Leo Poschmann, Verbandsvorsitzender